

Gremienreglement über den Spesen- und Entschädigungsausschuss

SpEA-Reglement; RSVSETH 13.03

Der Mitgliederrat, gestützt auf Art. 9 des Allgemeinen Ausschussreglements, beschliesst:

1. Zweck

Art. 1 Zweck

Der Spesen- und Entschädigungsausschuss ist für die Überwachung und Genehmigung von Spesen und Entschädigungen im VSETH zuständig.

2. Mitglieder

Art. 2 Maximale Anzahl

Der Spesen- und Entschädigungsausschuss besteht maximal aus sieben Mitgliedern.

Art. 3 Mitglieder von Amtes wegen

¹ Der VSETH-Quästor oder die VSETH-Quästorin ist von Amtes wegen Mitglied des Spesen- und Entschädigungsausschusses.

² Eine Mitarbeit ausserhalb von Entscheidungsfindung und Koordination mit dem VSETH-Vorstand ist optional.¹

Art. 3a² Beobachtende

Die Mitglieder des Teams Quästur sind Beobachtende des Spesen- und Entschädigungsausschusses.

¹Eingefügt durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5f in der Sitzung vom 22.11.2023 ([Antrag](#)), in Kraft seit 01.01.2024.

²Eingefügt durch den Beschluss des Mitgliederrats in Traktandum 15.5f in der Sitzung vom 22.11.2023 ([Antrag](#)), in Kraft seit 01.01.2024.

3. Kompetenzen

Art. 4 Spesen

- ¹ Der Spesen- und Entschädigungsausschuss genehmigt die Budgetierung aller Spesen.
- ² Die Verordnung über die Verfahren bei Spesen und Entschädigungen regelt den Ablauf.

Art. 5 Entschädigungen

- ¹ Der Spesen- und Entschädigungsausschuss erstellt das Budget für alle Entschädigungen gemäss Art. 30 des Finanzreglements.
- ² Über Entschädigungen entscheidet der Spesen- und Entschädigungsausschuss auf Antrag an seinen Sitzungen und hält die Entscheidungsgründe in seiner Berichterstattung fest.
- ³ Der Spesen- und Entschädigungsausschuss tagt bei ausstehenden Anträgen mindestens einmal monatlich.
- ⁴ Über ordentliche Entschädigungen kann der Spesen- und Entschädigungsausschuss auch in einem vereinfachten Verfahren entscheiden.
- ⁵ Ausserordentliche Entschädigungen werden aus dem Entschädigungskostendeckel gesprochen.
- ⁶ Verweigert der Spesen- und Entschädigungsausschuss eine Entschädigung, so ist dies in der Berichterstattung zu begründen. Solche Entscheide des Spesen- und Entschädigungsausschusses können vom FR mit einer Zweidrittelmehrheit überstimmt werden.
- ⁷ Die Verordnung über die Verfahren bei Spesen und Entschädigungen regelt den Ablauf.

4. Schlussbestimmungen

Art. 6 Revisionsbestimmung

Dieses Reglement wird vom MR mit absolutem Mehr genehmigt.

Art. 7 Version

- ¹ Dieses Reglement wurde vom Mitgliederrat an seiner Sitzung vom 24. November 2021 einer Totalrevision unterzogen und genehmigt.
- ² Es tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.